

Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV)

- Teil „Lärm“ der Verordnung -

FASI-Veranstaltung
am 24. Mai 2007, Mainz

Dr.-Ing. Christoph Hecker
Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd, Mainz

News Directories Jobs Property Your business Events City

Visitor
[Register Now](#)
Personal Profile

[Home](#)

Silence of the bands

26-Nov-2002

A new European ruling restricting the level of noise could mean the end of live music in pubs. Jackie Annett examines the arguments for and against.



In a few years time we could be looking back fondly, reminiscing with friends over a glass of wine and asking ourselves: "Do you remember the good old days of live bands and karaoke in pubs?"

Unfortunately it's not a joke. The new ruling will have to impose a maximum noise level on their staff's hearing from over 85dB.

Licencees fear this could mean the end of live music in pubs because these events are the most popular that in the busiest of bars they can exceed the set level of 85dB.

The only glimmer of hope that will be given until 2007 to ensure that noise levels are no higher than other workplaces which

News Search
 [Go](#)
[Advanced Search](#)



Alcohol Concern is being blamed for ...

„Do you remember the good old days of live bands and karaoke in pubs? .., it's not a joke..“

Befürchtungen der Musik- und Unterhaltungsindustrie in der Endphase der Verhandlungen zur RL Lärm in 2002

Umsetzungsfrist

• Vibrationen (2002/44/EG)	6.7.2005
-----------------------------------	----------

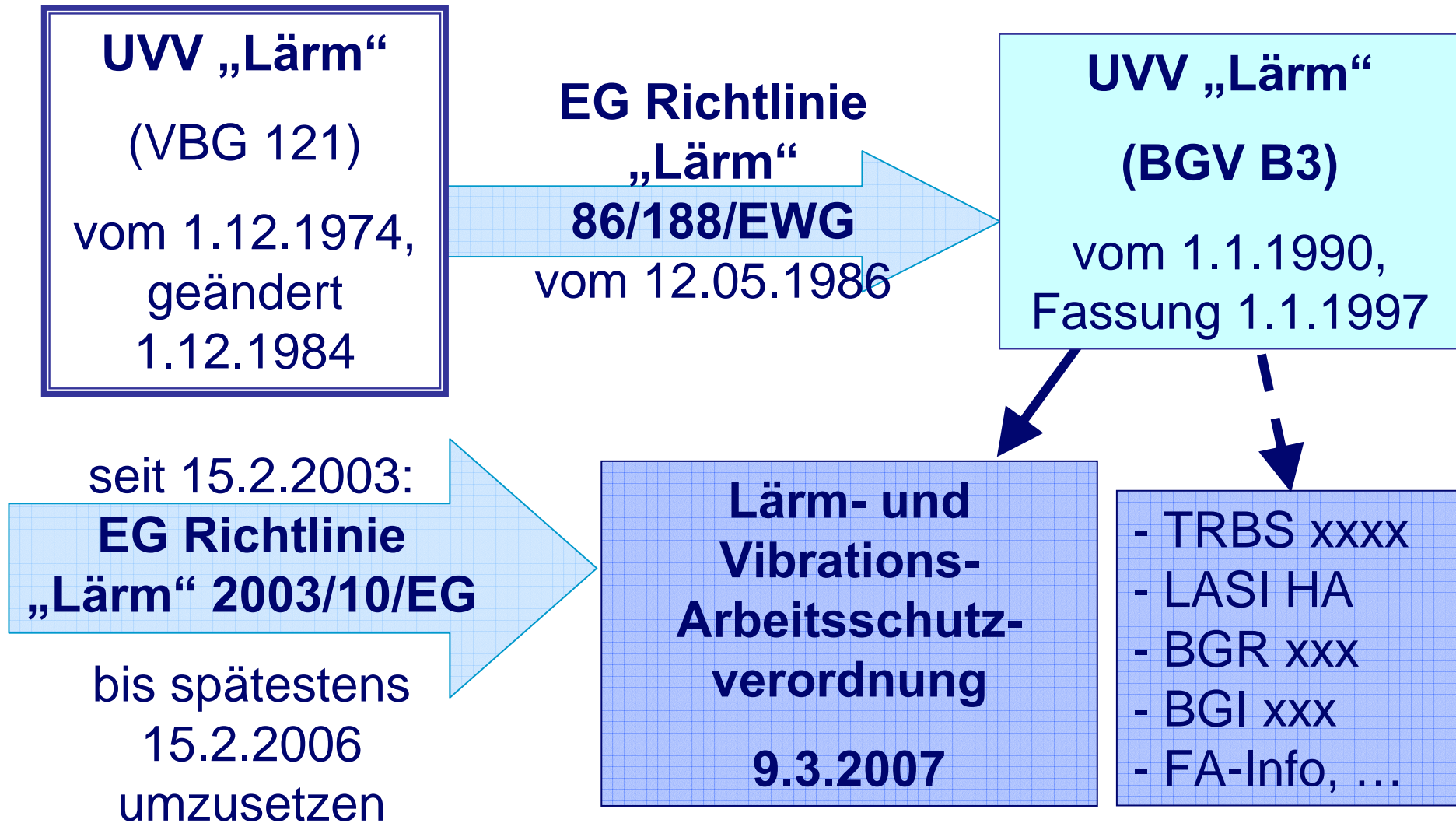
• Lärm (2003/10/EG)	15.2.2006
----------------------------	-----------

• Elektromagnetische Felder (2004/40/EG)	30.4.2004
---	-----------

• Künstliche Optische Strahlungen (2006/25/EG)	27.4.2010
---	-----------

Mindestanforderungen, Erhalt Arbeitsschutz-Niveau

Erwägung (4) EG RL „Vibrationen“ und Erwägung (1)/(2) EG RL „Lärm“



Arbeitsschutzgesetz – **ArbSchG**
Arbeitsstättenverordnung – **ArbStättV**
LärmVibrationsArbSchV

- UVV „Lärm“ **BGV B3***
- UVV „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ **BGV A4 - gT Lärm***
(www.hvbg.de Webcode: 630155)
- BG-Grundsatz für arbeitsmedizinische
Vorsorgeuntersuchungen „Lärm“ - **G 20**

Maschinenlärminformations-Verordnung - **3. GPSGV***
9. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz -
Maschinenverordnung - **9. GPSGV**

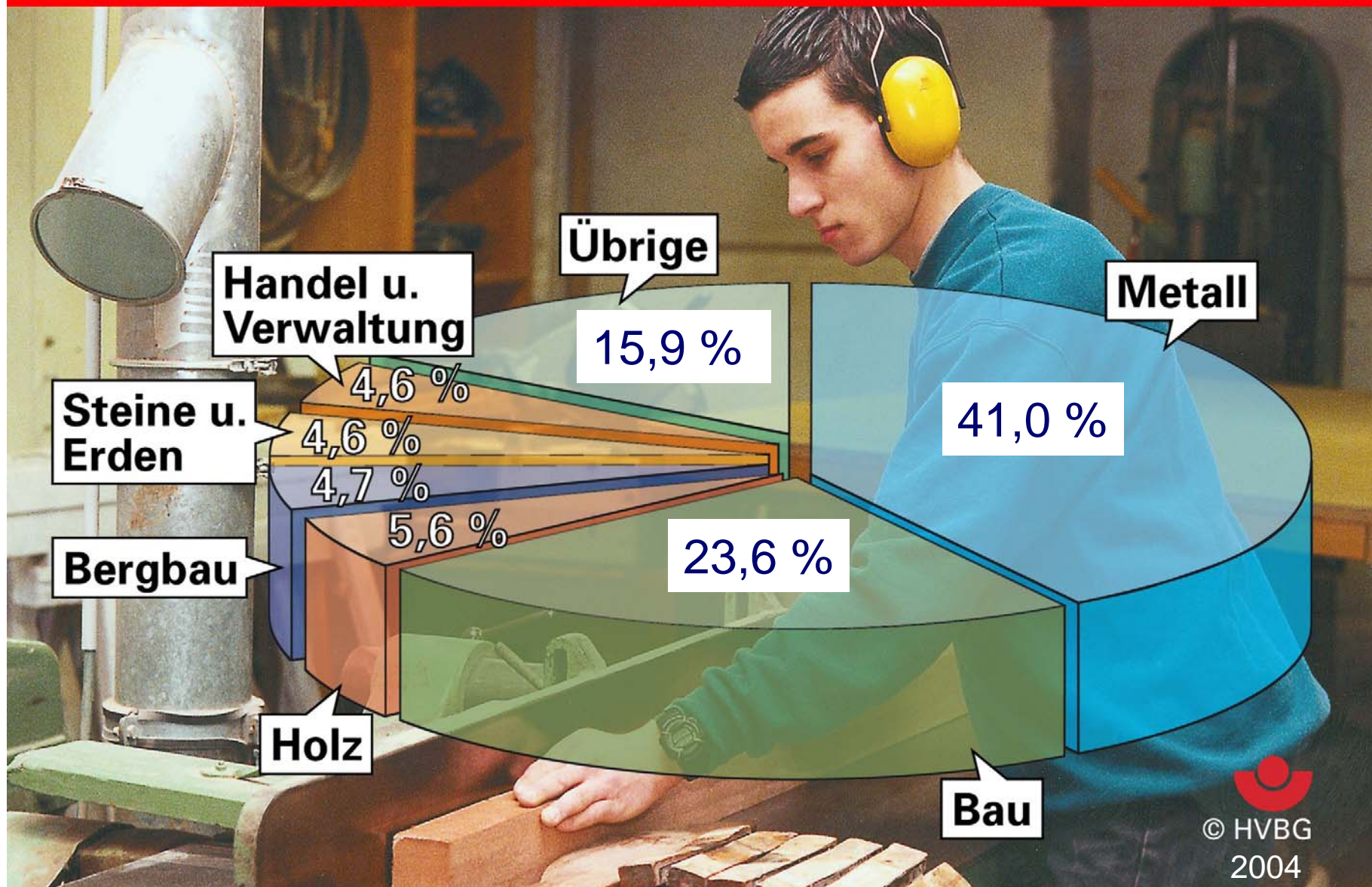
*wird mit LärmVibrationsArbSchV außer Kraft gesetzt

Schätzungen zur Anzahl Beschäftigter in Deutschland

mit gesundheitsgefährdenden,
arbeitsbedingten Expositionen:

- Lärm: ca. 4 – 5 Mio Beschäftigte
- Hand-Arm-Vibrationen: ca. 1-2 Mio Beschäftigte
- Ganzkörper-Vibrationen: ca. 580.000 Beschäftigte

Lärmschwerhörigkeit nach Branchen



© HVBG
2004

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil I Nr. 8, ausgegeben zu Bonn am 8. März 2007

zur
zum Schutz

Artikel 1
Verordnung
zum Schutz der Beschäftigten vor
Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen
(Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutz-
verordnung – LärmVibrationsArbSchV)

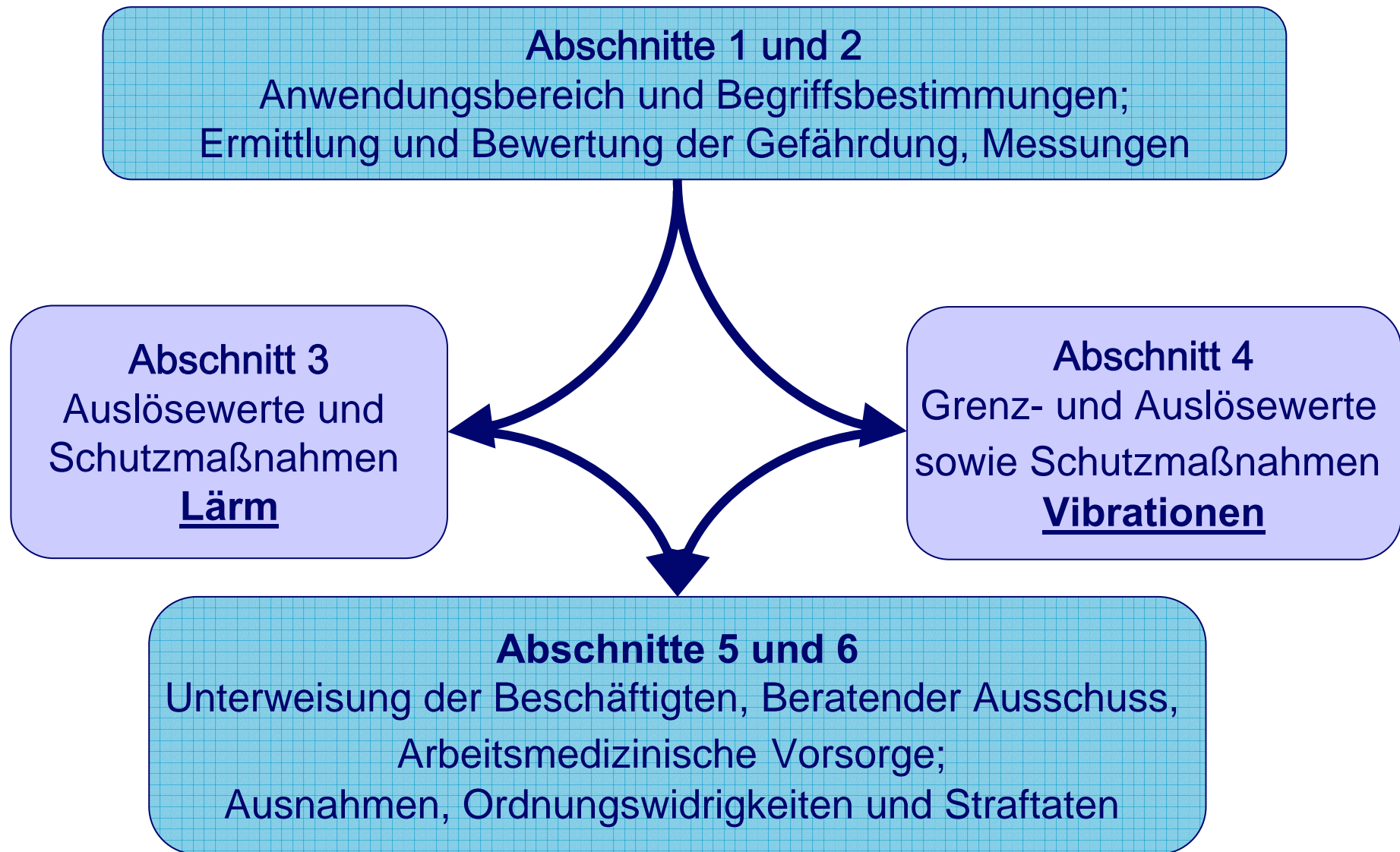
G
rationen*)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Anwendungsbereich
und Begriffsbestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen



Untergesetzliches Regelwerk in Vorbereitung

- Ausschuss Betriebssicherheit (ABS):
Technische Regel „Lärm und Vibrationen“
- LASI-Handlungsanleitung(en)
- BG-Regel(n) und/oder BG-Information(en)
- Fachausschuss-Informationen
- BG-liche branchenspezifische KMU-Handlungsanleitungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1)... Schutz der Beschäftigten vor tatsächlichen oder möglichen Gefährdungen ihrer Gesundheit und Sicherheit durch Lärm und Vibrationen ...

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Lärm im Sinne dieser Verordnung ist jeder Schall, der zu einer Beeinträchtigung des Hörvermögens oder zu einer sonstigen mittelbaren oder unmittelbaren Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten führen kann.

- **Tages-Lärmexpositionspegel $L_{EX,8h}$ in dB(A)**

 - statt Beurteilungspegel L_{Ar}

- **Spitzenschalldruckpegel ($L_{pC,peak}$) in dB(C)**

 - statt Höchstwert des nichtbewerteten Schalldruckpegels in dB

- **Wochen-Lärmexpositionspegel ($L_{EX,40h}$) in dB(A)**

Anwendung nach § 15 (2) Ausnahmen:

„In besonderen Fällen kann die zuständige Behörde auf Antrag des Arbeitgebers zulassen, dass für Tätigkeiten, bei denen die Lärmexposition von einem Arbeitstag zum anderen erheblich schwankt, für die Anwendung der Auslösewerte zur Bewertung der Lärmpegel, denen die Beschäftigten ausgesetzt sind, anstatt des Tages-Lärmexpositionspegels der

Wochen-

Lärmexpositionspegel verwendet wird, sofern“

- **Untere und obere Auslösewerte**
 - ohne Berücksichtigung der dämmenden Wirkung von Gehörschützern anzuwenden

- **Maximal zulässige Expositionswerte**
 - bei Auswahl Gehörschutz mit Berücksichtigung der dämmenden Wirkung = Umsetzung der „Expositionsgrenzwerte“ nach Art. 7 EG RL „Lärm“

Gemeinsame Bestimmungen „Lärm“ und „Vibrationen“

§ 2 Begriffsbestimmungen

(7) „Stand der Technik“ ist:

- Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen,
- der praktische Eignung ... gesichert erscheinen lässt. ...
- vergleichbare Verfahren, ... mit Erfolg in der Praxis erprobt
- Gleiches gilt für die Anforderungen an die Arbeitsmedizin und die Arbeitshygiene.

§ 3 Gefährdungsbeurteilung *(gemeinsame Bestimmungen)*

§ 3 (1) ... nach § 5 ArbSchG hat der Arbeitgeber:

- vor Aufnahme einer Tätigkeit festzustellen, ob Beschäftigte ...
- ausgesetzt sind oder sein können. ...
- Expositionen am Arbeitsplatz zu ermitteln und zu bewerten.

Der Arbeitgeber kann sich die notwendigen Informationen

- beim Hersteller oder Inverkehrbringer von Arbeitsmitteln oder
- bei anderen ohne weiteres zugänglichen Quellen beschaffen.

Lässt sich die **Einhaltung der Auslöse- und Expositionsgrenzwerte** **nicht sicher ermitteln**, hat er den Umfang der Exposition durch Messungen gemäß § 4 festzustellen.

Entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber Schutzmaßnahmen festzulegen.

§ 3 Gefährdungsbeurteilung (*gemeinsame Bestimmungen*)

§ 3 (2) 1 (Lärm)/ 2 (Vibrationen)... insbesondere zu berücksichtigen:

- a) **Art, Ausmaß** und **Dauer** der Exposition
- b) **Auslösewerte** und **Expositionsgrenzwerte**
- c) **alternative Arbeitsmittel** und **Ausrüstungen** (Substitutionsprüfung),
- d) Erkenntnisse aus der **arbeitsmedizinischen Vorsorge** ...
- e) berufliche Exposition über eine Achtstundenschicht hinaus
- f) **Gehörschutzmittel**/ f) bzw. g) Gesundheit und Sicherheit von Beschäftigten, die **besonders gefährdeten Gruppen** angehören;
- g) **Herstellerangaben** zu Vibrationsemissionen h) Lärmemissionen

§ 3 (3) ... Mögliche Wechsel- oder Kombinationswirkungen ... Lärm, **arbeitsbedingte ototoxische Substanzen** oder Vibrationen. ... zwischen Lärm und Warnsignalen oder anderen Geräuschen, deren Wahrnehmung zur Vermeidung von Gefährdungen erforderlich ist.

Für berufliche Expositionen bedeutendste **Stoffe mit ototoxischem Potenzial** (verändert nach Morata & Little, 2002, NIOSH):

Blei	Quecksilber	Benzol*
n – Hexan*	Kohlenstoffdisulfid	Styrol*
Toluol*/**	Trichlorethylen*	Xylol*
Lösemittelgemische*	Kohlenmonoxid	Zyanide

*) Neurotoxische organische Lösungsmittel gemäß Liste zur Berufskrankheit BK 1317

***) s.a. Studie BG DuP: Toluol in Tiefdruckereien, 2002

www.hvbg.de/d/bgz/bgz_info/pdf_bild_info/ototoxi/pos_ototox.pdf

Bei den für diese Stoffe in Deutschland und in der EU festgelegten Grenzwerten blieb bisher eine ototoxische Wirkung unberücksichtigt.

Aus: Positionspapier des AK „Lärm“ und AK „Gefahrstoffe“ des Ausschusses ARBEITSMEDIZIN beim HVBG (17.7.2006)

Kurzinfo Ergebnisse

1) Einhaltung derzeit gültiger Grenzwerte für ototoxische Arbeitsstoffe -> wesentlicher Hörverlust wenig wahrscheinlich.

2) Erhöhtes Risiko bei Tätigkeiten mit ototoxischen Arbeitsstoffen bei Überschreitungen der Grenzwerte möglich (z.B. bei der Styrolverarbeitung).

3) Lärm ist der stärkste Risikofaktor für Hörschäden.

...

► **7 Empfehlungen i.S. des Vorsorgeprinzips**

Aus: Positionspapier des AK „Lärm“ und AK „Gefahrstoffe“
des Ausschusses ARBEITSMEDIZIN beim HVBG (17.7.2006)

§ 3 Gefährdungsbeurteilung (*gemeinsame Bestimmungen*)

§ 3 (3) ... Bei Tätigkeiten, die eine hohe Konzentration und Aufmerksamkeit erfordern, sind störende und negative Einflüsse in Folge der Exposition durch Lärm und Vibrationen zu berücksichtigen.

§ 3 (4) ... **Dokumentation**

- Gefährdungen, die am Arbeitsplatz auftreten können und
- Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung der Gefährdung der Beschäftigten

- ... **aktualisieren**, wenn maßgebliche Veränderungen der Arbeitsbedingungen dies erforderlich machen oder
- ... auf Grund der Ergebnisse der arbeitsmedizinischen Vorsorge als notwendig erweist.

§ 4 **Messungen** (*gemeinsame Bestimmungen*)

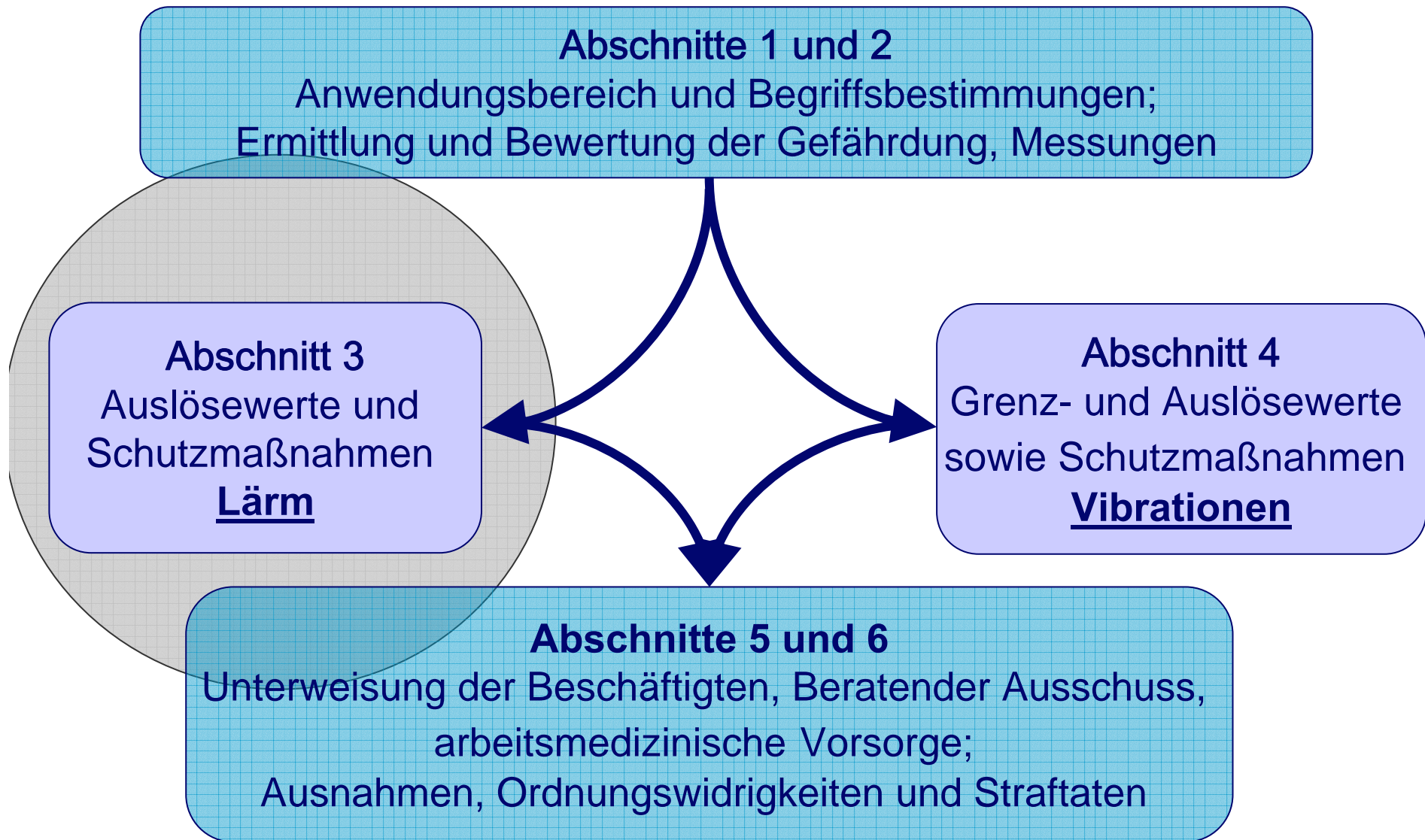
§ 4 (1) ... nach dem Stand der Technik ... Messverfahren und Geräte müssen geeignet sein, die jeweiligen physikalischen Größen zu bestimmen und **die Entscheidung erlauben**, ob die ... Auslöse- und Expositionsgrenzwerte eingehalten werden. ...

§ 5 **Fachkunde** (*gemeinsame Bestimmungen*)

... Gefährdungsbeurteilung nur von fachkundigen Personen ...

Verfügt der Arbeitgeber nicht selbst ..., hat er sich fachkundig beraten zu lassen.

Fachkundige Personen sind insbesondere der Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit. ... Mit der Durchführung der Messung ... nur Personen beauftragen, ... notwendige Fachkunde und die erforderlichen Einrichtungen ...



§ 6 Auslösewerte bei Lärm	LärmVibrations ArbSchV		(bisher) UVV „Lärm“ (BGV B3)
	$L_{EX,8h}$	$L_{pC,peak}$	
- Untere Auslösewerte (§ 6 Nr. 2) (Ohne dämmende Wirkung Gehörschutz)	80 dB(A)	135 dB(C)	85 dB(A) oder nichtbew.momen- taner Schalldruck > 140 dB
- Obere Auslösewerte (§ 6 Nr. 1) (Ohne dämmende Wirkung Gehörschutz)	85 dB(A)	137 dB(C)	90 dB(A) oder nichtbew.momen- taner Schalldruck > 140 dB
- Auswahl Gehörschutz ... unter Einbeziehung der dämmenden Wirkung Gehörschutz muss ≤ max. zul. Expositionswerte (§ 8 (2)) sichergestellt werden	85 dB(A)	137 dB(C)	nicht gesondert ausgewiesen

LärmVibrationsArbSchV

- einige Kernelemente ab/über Auslösewerten



Maßnahmen „Lärm“ bei Erreichen bzw. Überschreiten der unteren/oberen Auslösewerte (ohne Berücksichtigung der dämmenden Wirkung eines Gehörschutzes)	Tages-Lärm- expositionspegel 80 dB(A), Spitzenschall- druckpegel 135 dB(C)	Tages-Lärm- expositionspegel 85 dB(A), Spitzenschall- druckpegel 137 dB(C)	§
• Lärmminderungsprogramm		>	7(5)
• Kennzeichnung Lärmbereiche + Abgrenzung, sofern möglich		≥	7(4)
• Gehörschutz zur Verfügung stellen	>		8(1)
• Unterweisungspflicht	≥		11 (1)
• Vorsorgekartei (nur bei zu veranl. Unters. nach § 14 (1) Nr. 1)		≥	13(6)
• Angebot arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen „Lärm“	>		14(3) Nr. 1
• Veranlassung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen „Lärm“		≥	14(1) Nr. 1
• Gehörschutz-Tragepflicht (nach § 8 (3) hat Arbeitgeber ab 85 dB(A) dafür Sorge zu tragen, dass Beschäftigte Gehörschutz bestimmungsgemäß verwenden)		≥ (siehe auch ArbSchG § 15 (2))	8(3)

Anhörung/ Beteiligung AN nach BetrVG (Art. 9 EG RL Lärm)

§ 7 (1) ... **Schutzmaßnahmen** nach dem Stand der Technik durchzuführen. Einhaltung der **TOP-Rangfolge**.

§ 7 (2) **Maßnahmen sind insbesondere:**

1. Alternative Arbeitsverfahren ...;
2. Auswahl und Einsatz ... Arbeitsmittel unter dem vorrangigen Gesichtspunkt der Lärminderung;
3. lärmindernde Gestaltung und Einrichtung der Arbeitsstätten und Arbeitsplätze;
4. technische Lärminderung ...;
5. Arbeitsanweisungen bei besonderen Gefährdungen;
6. Wartungsprogramme ...;
7. arbeitsorganisatorische Maßnahmen ...;

§ 7 (3) Ruheräume ...;

§ 7 (4) Arbeitsbereiche > obere Auslösewerte: **Kennzeichnung, wo möglich Abgrenzung;**

§ 7 (5) **Lärmminderungsprogramm** > obere Auslösewerte;



Auswahl / Beschaffung leiser Maschinen*

Ausgabe 03/2005

Hersteller von Maschinen sind gesetzlich verpflichtet, über die Geräuschabstrahlung ihrer Maschinen (Geräuschemission) in Form einer Geräuschangabe zu informieren und die Werte der Geräuschemission in der Betriebsanleitung und in den Verkaufsunterlagen anzugeben.

Käufer und Betreiber von Maschinen sollen bei der Beschaffung neuer Maschinen eine solche Geräuschangabe vom Hersteller verlangen. Insbesondere soll sich der Käufer folgende Informationen geben lassen:

www.bg-laerm.de

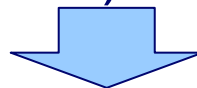
Inhaltsverzeichnis:

- 1 Geräuschemissionsangaben nach der EG-Maschinenrichtlinie
 - 2 Auswahl nach BGV B 3 „Lärm“
 - 3 Geräuschemissionsangabe
 - 4 Normen zur Ermittlung und Angabe der Geräuschemission
 - 5 Auswahl leiser Maschinen
 - 6 Praxishilfen
- Anlage 1 – Bestellschreiben
Anlage 2 – Prüfliste

EG Maschinenrichtlinie (98/37/EEG - Revision 2006/42/EG)

Hersteller müssen Gefahren durch Lärmemission auf das ...
niedrigste Niveau senken ... (ab 2010: Der
Schallemissionspegel kann durch Bezugnahme auf
Vergleichsemissionsdaten für ähnliche Maschinen
bewertet werden.) (Anhang I, 1.5.8)

Betriebsanleitung muß Angaben über den von der
Maschine ausgehenden Luftschall enthalten (Annex I,
1.7.4 f); **ab 2010 auch in Verkaufsprospekten** (Annex
I, 1.7.4.2 u) and 1.7.4.3)



Technische Details in europäischen Normen

TOP-Prinzip: 1. technische, 2. organisatorische Maßnahmen,
dann 3. Verwendung von Gehörschutz (Praxiskorrekturen!)

➤ BGR 194 und BGI 5024

➤ www.hvbg.de/psa

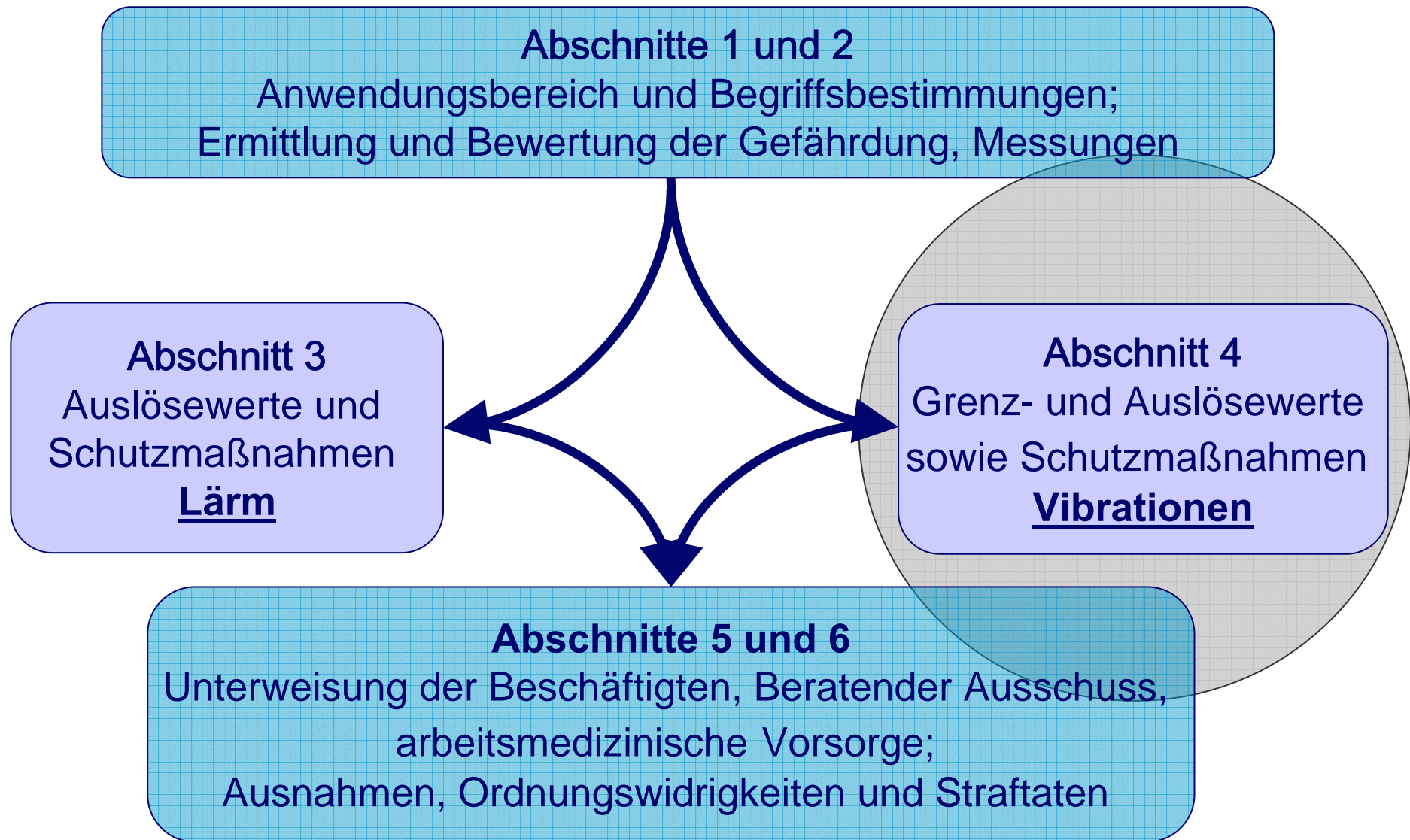


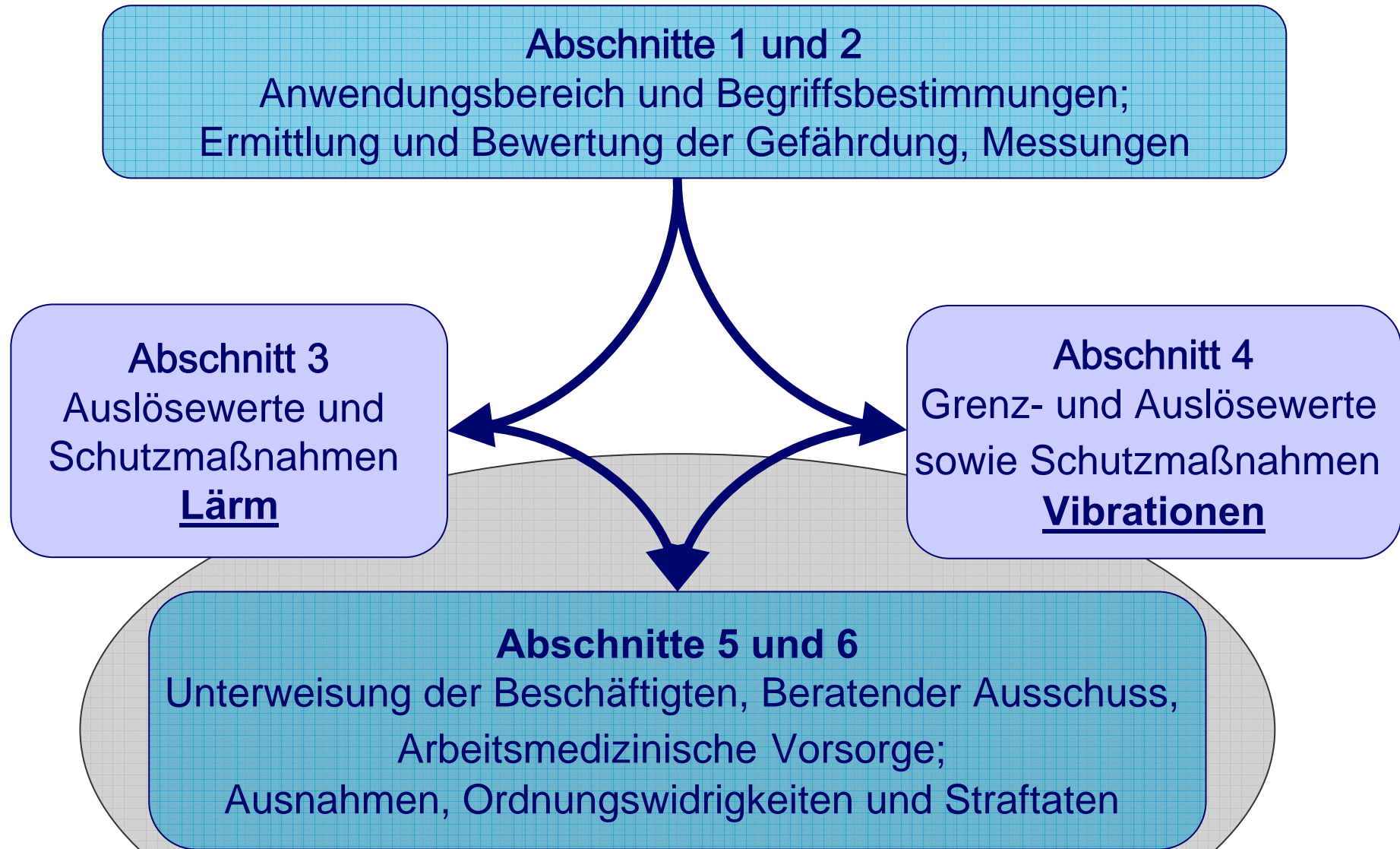
Abbildungen: Prof. Kießling, JL Universität Gießen

- $> 80 \text{ dB(A)} = \text{ab } 81 \text{ dB(A)} / 136 \text{ dB(Cpeak)}$ zur Verfügung stellen § 8(1)
- ab $85 \text{ dB(A)} / 137 \text{ dB(Cpeak)}$ nach § 8(3) Arbeitgeber-Fürsorgepflicht in Verbindung mit § 15(2) ArbSchG: Arbeitnehmer-Tragepflicht
- Auswahl nach BGR 194 und BGI 5024 (Neu in 2007)
- Dämmung (Produktangabe Gehörschützer) und Praxiskorrekturen beachten
- www.hvbg.de/psa oder direkt:
www.hvbg.de/d/fa_psa/sach/ghoersch/index.html
- Qualifizierte Unterweisung: Praxiskorrektur kann entfallen

Anhörung und Beteiligung der Arbeitnehmer und/oder ihrer Vertreter ... , insbesondere:

- Bewertung von Risiken und die Ermittlung der zu treffenden Maßnahmen gemäß Art. 4
- Maßnahmen zur Beseitigung oder zur Minimierung der Gefährdung durch Lärm gemäß Art. 5
- Die Auswahl persönlicher Gehörschutzeinrichtungen gemäß Art. 6 (1), Buchstabe c „Der persönliche Gehörschutz ist so auszuwählen, dass durch ihn die Gefährdung des Gehörs beseitigt oder auf ein Mindestmaß verringert wird.“





§ 11 Unterweisung der Beschäftigten

- Wenn Auslösewerte erreicht oder überschritten
- Vor Aufnahme der Beschäftigung, danach in regelmäßigen Abständen,
- immer bei wesentlichen Änderungen der belastenden Tätigkeiten

- Ab Überschreiten Auslösewerte eine allgemeine arbeitsmedizinische Beratung .. Unter Beteiligung des Arztes nach § 13(4), falls aus arbeitsmedizinischen Gründen erforderlich. (-> INQA-Ausschreibung!)

• § 12 Beratung durch den Ausschuss für Betriebssicherheit

Voraussichtlich wird TRBS „Lärm und Vibrationen“ vorbereitet

§ 11 (2) Unterweisung der Beschäftigten – (Mindest-)Inhalte:

1. die Art der Gefährdung,
2. die durchgeführten Maßnahmen zur Beseitigung oder zur Minimierung der Gefährdung unter Berücksichtigung der Arbeitsplatzbedingungen,
3. die Expositionsgrenzwerte und Auslösewerte,
4. die Ergebnisse der Ermittlungen zur Exposition zusammen mit einer Erläuterung ihrer Bedeutung und der Bewertung der damit verbundenen möglichen Gefährdungen und gesundheitlichen Folgen,
5. die sachgerechte Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung,
6. die Voraussetzungen, unter denen die Beschäftigten Anspruch auf arbeitsmedizinische Vorsorge haben, und deren Zweck,
7. die ordnungsgemäße Handhabung der Arbeitsmittel und sichere Arbeitsverfahren zur Minimierung der Expositionen,
8. Hinweise zur Erkennung und Meldung möglicher Gesundheitsschäden.

§ 13 Arbeitsmedizinische Vorsorge

- Erstuntersuchungen vor Aufnahme einer gefährdenden Tätigkeit,
- Nachuntersuchungen in regelmäßigen Abständen
- Nachuntersuchungen bei Beendigung dieser Tätigkeit und
- Untersuchungen aus besonderem Anlass nach § 14 Abs.4

§ 13 (4) Anforderungen an Beauftragung der Ärzte durch Arbeitgeber
...

§ 14 Veranlassung und Angebot arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen

- (1) **Veranlassung:** Erreichen/Überschreiten der oberen Auslösewerte (Lärm) bzw. Expositionsgrenzwerte (Vibrationen)
- (3) **Angebot:** Überschreiten der unteren Auslösewerte (Lärm) bzw. Auslösewerte (Vibrationen)

Spezielle Arbeitsmedizinische Vorsorge „Lärm“ (G 20)



Erstuntersuchung	vor erstmaliger Aufnahme einer Tätigkeit (≥ 85 dB(A)/ 137 dB(C))
Erste Nachuntersuchung	nach 12 Monaten
Weitere Nachuntersuchungen	<ul style="list-style-type: none"> • vor Ablauf von 36 Monaten; • vor Ablauf von 60 Monaten bei Tages-Lärmexpositionspegeln $L_{EX,8h} < 90$ dB(A) und $L_{pc,peak} < 137$ dB(C) • bei Beendigung der Tätigkeit*
Vorzeitige Nachuntersuchung	<p>z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • nach ärztlichem Ermessen in Einzelfällen, z.B. bei befristeten gesundheitlichen Bedenken unter bestimmten Voraussetzungen • auf Wunsch eines Beschäftigten, der einen ursächlichen Zusammenhang zwischen seiner Erkrankung und seiner Tätigkeit am Arbeitsplatz vermutet • wenn in Folge einer Erkrankung oder eines Unfalls Hörstörungen auftreten (wie z.B. nach Schädelhirntrauma) und/oder bei Ohrgeräuschen

* Untersuchungen bei Beendigung der Tätigkeit sind zu veranlassen, wenn dies auch schon während der Tätigkeit erforderlich war.

Wird gem. LärmVibrationsArbSchV in 2007 angepaßt

- u.a. Hinweis auf Wechselwirkungen ototoxische Substanzen

G 46: Belastungen des Muskel- und Skelettsystems

Bearbeitung: Ausschuss ARBEITSMEDIZIN, Arbeitskreis 2.2 „Belastungen des Muskel- und Skelettsystems“, Berufsgenossenschaft Metall Süd, Mainz

– Fassung Juni 2005 –

Vorbemerkungen

Dieser Grundsatz gibt Anhaltspunkte für die gezielte arbeitsmedizinische Vorsorge bei Belastungen des Muskel- und Skelettsystems. Ziel ist, Erkrankungen frühzeitig zu erkennen oder zu verhindern, die durch arbeitsbedingte Belastungen (s. 3.1) entstehen können sowie die Wiedereingliederung von Beschäftigten mit Erkrankungen des Muskel-Skelett-Systems. Diese Erkrankungen entstehen auch durch außerberufliche Bedingungen, Faktoren und Einflüsse, können aber auf Grund bestimmter beruflicher Über- und Fehlbelastungen verstärkt werden bzw. frühzeitiger und häufiger auftreten.

Hinweise für die Auswahl des zu untersuchenden Per.

Allgemeiner Teil

I Untersuchungen

1.1 Untersuchungsarten, Fristen

Erstuntersuchung	Vor Aufnahme einer Tätigkeit an Arbeitsplätzen, an denen Belastungen des Muskel-/Skelettsystems auftreten und die Auswahlkriterien erfüllt sind
Nachuntersuchungen	Nach 60 Monaten, ab 40 Jahre nach 36 Monaten
Vorzeitige Nach-	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn bei einer Untersuchung

Abschnitte: Vibrationen

www.hvbg.de/d/bgz/praevaus/amed/bg_grund/g46/index.html

§ 15 Ausnahmen

Auf Antrag des Arbeitgebers bei zuständiger Behörde:

- (1) wenn ... im Einzelfall für ein Unternehmen ... unverhältnismäßige Härte ... und die Abweichung mit dem Schutz der Beschäftigten vereinbar ist,
- (2) In besonderen Fällen Anwendung Wochen-Lärmexpositionspegel

§ 16 Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

Bezug auf §§ 25 und 26 ArbSchG:

- gegenüber der UVV „Lärm“ (BGV B3) erweiterte, für Vibrationen neue Liste von Ordnungswidrigkeiten (vorsätzliche oder fahrlässige Handlung)

und

- Neu eingeführt: Straftatbestände (vorsätzliche Handlung)


§ 17 Übergangsvorschriften

- Musik- und Unterhaltungssektor erst ab 15.2.2008 anzuwenden
- Wehrmaterial Bundeswehr
- Bis 31.12.2011 bei Tätigkeiten mit Baumaschinen und Baugeräten, die vor 1997 hergestellt wurden, und Einhaltung der EGW trotz ... nicht möglich, an höchstens 30 Tagen/Jahr der EGW für GKV in z-Richtung bis höchstens 1,15 m/s²

Anhang Vibrationen

Für Hand-Arm-Vibrationen (1. ..) und für Ganzkörper-Vibrationen (2. ..)

1. Ermittlung und Bewertung der Exposition (Stand der Technik)
2. Messung
3. Interferenzen (Bedienungselemente, Anzeigen)
4. Indirekte Gefährdung (Stabilität Strukturen, Verbindungen)
5. Persönliche Schutzausrüstungen (HAV), Ausdehnungen der Exposition – Ruheräume (GKV)

		Fachausschuss- Informationsblatt Nr.	004
	Fachausschuss Maschinenbau, Fertigungssysteme, Stahlbau	<h1>Lärm am Arbeitsplatz - Betriebliche Umsetzung der LärmVibrationsArbSchV</h1>	
		Ausgabe xx-2007	

Das vorliegende FA-Informationsblatt* erläutert wichtige Bestimmungen der „Lärm und-Vibrations-Arbeitsschutzverordnung“ (Lärm-VibrationsArbSchV) für deren Teil „Lärm am Arbeitsplatz“. Diese Verordnung setzt die EG Richtlinie „Lärm“ (2003/10/EG) auf Basis der §§ 18 und 19 ArbSchG in nationales Recht um. Die Verordnung ersetzt die UVV "Lärm", die von den jeweiligen Unfallversicherungs-

www.bg-laerm.de

in Kraft
s wurde
Novelle
ng vom
ung der
GesBergV an die LärmVibrationsArbSchV

Inhaltsverzeichnis :

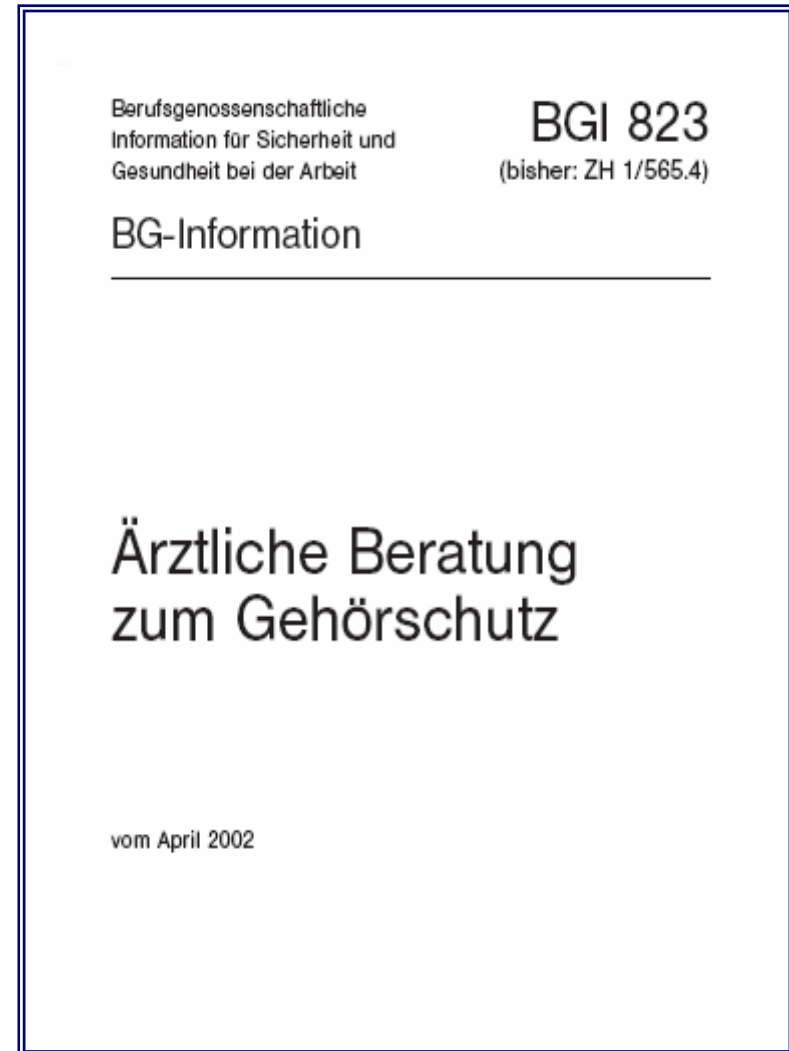
1. **Ausgewählte Kernelemente der Lärm-VibrationsArbSchV im Überblick und Maßnahmen**
2. **Was hat sich geändert?**
 - **Untere Auslösewerte**
 - **Obere Auslösewerte**
 - **Wechselwirkungen zwischen Lärm und arbeitsbedingten ototoxischen (das Innenohr schädigenden) Substanzen bzw. Vibrationen**
 - **Maximal zulässige Expositionswerte bei Auswahl und Benutzung der Gehörschützer**

Zur Umsetzung der Verordnung in Unternehmen vorrangig anzugehen (I)

- Erweiterte "Lärmbereiche" ermitteln, ggf. messtechnisch aktuell erfassen,
- In Lärmkarten Bereiche 80 dB(A) bis 85 dB(A) ausweisen,
- Lärmbereiche kennzeichnen,
- Emissionskennwerte gemäß 9. GPSGV sichten, Beschaffungswesen verstärkt einbinden,
- Unterweisungen nach § 11 durchführen,
- Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen anbieten bzw. veranlassen,

Zur Umsetzung der Verordnung in Unternehmen vorrangig anzugehen (II)

- Lärminderungsprogramme aktualisieren/ beginnen,
- Persönlicher Gehörschutz (s.a. BGR 194; BGI 5024): Tragebereitschaft erhöhen, ärztliche Beratung intensivieren (BGI 823)
- Hilfestellungen aus Lärmschutz-Arbeitsblättern (LSA) und Lärmschutz-Informationsblättern (LSI) nutzen (u.a. im Internet verfügbar)



Europäische Kommission, GD Beschäftigung und Soziales - AG „Lärm“ des ACSH (Advisory Committee Safety and Health Protection at work):

„Nicht verbindlicher **Leitfaden für bewährte Verfahren zur Durchführung der Richtlinie „Lärm“ 2003/10/EG**“ (Adressat: EU Mitgliedsstaaten)

- Erarbeitet von Konsortium INRS (Federführung, F), BAuA (D), CIOP (P), HSE (UK).
- Voraussichtlich Mitte 2007 verfügbar

EU-Woche 2005

- Infos weiterhin
verfügbar

www.schluss-mit-laerm.de
www.jwsl.de



- Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit -

www.bg-laerm.de

www.bg-vibrationen.de